

Die Bundesregierung versucht die bestehende Regelung mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu rechtfertigen, daß im Steuerrecht nur der Regelfall berücksichtigt werden muß und daß von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen sei. Allein dies trifft für die vorliegende Gesetzesregelung nicht zu. In dem von der Bundesregierung zitierten Erk. vom 28. Juni 1962 (Slg. Nr. 4242/1962) hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, daß der Gesetzgeber nicht verpflichtet sei, bei einer allgemeinen Regelung im Wege der Normierung von Ausnahmsbestimmungen auch sämtliche denkbaren Fälle besonders zu berücksichtigen, auf die die allgemeine Regel nicht paßt. Allein darum handelt es sich im vorliegenden Fall nicht, sondern lediglich darum, daß gleiche Sachverhalte im Gesetz nicht mehr gleich geregelt sind, daß Personen, die in gleicher Weise Bücher führen wie die in der gesetzlichen Bestimmung Genannten, vom Verlustvortrag ausgenommen sind.

Aber auch der Grundsatz der Durchschnittsbetrachtung im Steuerrecht ist im vorliegenden Fall fehl am Platz. Der Verfassungsgerichtshof hat allerdings wiederholt ausgesprochen, daß der Gesetzgeber bei Steuergesetzen eine Durchschnittsbetrachtung anstellen muß, weil er nicht völlig verschieden gelagerte Fälle befriedigend erfassen kann, und dies im Einzelfall zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann. Diese Ausführungen treffen hier schon deshalb nicht zu, weil der Gesetzgeber eine Durchschnittsbetrachtung gar nicht angestellt hat. Der Verlustvortrag wird nicht etwa von einer bestimmten Organisation des Unternehmens, von seinem Umsatz, von der Höhe des Verlustes oder von der Buchführungspflicht abhängig gemacht, sondern ausschließlich von der Tatsache der Buchführung mit Bestandvergleich. Diese Tatsache läßt aber eine Durchschnittsbetrachtung überhaupt nicht zu. Die Differenzierung im Gesetz kann deshalb auch nicht mit einer angeblichen Durchschnittsbetrachtung gerechtfertigt werden.

Die Bundesregierung meint weiters, daß der Gesetzgeber keine Veranlassung gehabt habe, für selbständigen Erwerbstätige einen Verlustvortrag vorzusehen, weil bei diesen Steuerpflichtigen das Geschäftsjahr nie mit einem Verlust abschließen könne, es wäre denn durch vorzeitige Abschreibungen. Ein solcher Verlust sei aber unzulässig und vermeidbar. Abgesehen davon, daß bei den Land- und Forstwirten sowie den Gewerbetreibenden die Berechtigung des Verlustvortrages nicht von der Art der Entstehung des Verlustes abhängig gemacht wird, der Verlustvortrag vielmehr bei jedem Verlust, auch bei einem durch vorzeitige Abschreibung rechnerisch entstandenen zulässig ist, ist die Behauptung der Bundesregierung unrichtig. Auch bei freien Berufen gibt es uneinbringliche Forderungen,

Fehlinvestitionen, schlechten Geschäftsgang bei gleichbleibend hohen Regien oder Schadenersatz für Kunstfehler, der nicht oder nur unzureichend durch Versicherungen gedeckt ist. Alle diese Umstände sind aber durchaus geeignet, in einzelnen Geschäftsjahren Verluste herbeizuführen. Auch diese Behauptung vermag die Differenzierung nicht zu begründen.

Verfehlt ist aber auch die Argumentation, den freien Berufen könnte deshalb nicht der Verlustvortrag gewährt werden, weil eine solche Regelung den Anreiz bieten könnte, Bücher im Sinne des Handelsgesetzbuches zu führen, obwohl diese Buchführung für die Bedürfnisse des betreffenden freien Berufes gar nicht geeignet ist, um solcherart in den Genuß des Verlustvortrages zu gelangen. Abgesehen davon, daß der Sinn der Steuergesetzgebung nicht der sein kann, den Steuerpflichtigen zu einer für ihn zweckmäßigen Buchführung zu veranlassen, kann der gleiche Anreiz für einen Gewerbetreibenden, der an sich nicht buchführungspflichtig ist, für den eine Buchführung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches nicht vorteilhaft ist, gegeben sein. Trotzdem ist dieser nach der bestehenden Regelung in der Lage, seinen Verlust vorzutragen. Es vermag deshalb auch dieser Umstand die Differenzierung nicht zu rechtfertigen.

Aus diesen Darlegungen folgt, daß die Bundesregierung im Gesetzesprüfungsverfahren keine Gründe beibringen konnte, welche die bestehende Differenzierung zwischen den buchführenden Land- und Forstwirten und Gewerbetreibenden einerseits und den buchführenden selbständigen Erwerbstätigen andererseits sachlich rechtfertigen könnten. Auch der Verfassungsgerichtshof konnte solche Gründe nicht auffinden. Die bestehende Regelung widerspricht daher dem Gleichheitssatz. Sie war deshalb als verfassungswidrig aufzuheben.

## 5317

Kärntner Fremdenverkehrsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 197/1963; Aufhebung des § 7 Abs. 1 und 2 Z. 2, des § 9 Abs. 1, 2 und 3 und des § 12 Abs. 1 erster Satz. Zur Rechtsnatur der Beiträge zum Kärntner Fremdenverkehrsförderungsfonds. Wird ein Fonds von der Landesregierung verwaltet, so verfügt sie über die Fondsmittel, auf deren Verwendung kein Rechtsanspruch besteht, auch dann frei, wenn sie über gewisse Teile der Mittel nur über Antrag einer anderen Stelle verfügen darf, ohne aber dazu verpflichtet zu sein, diesen Anträgen zu entsprechen. Wird der Gesetzesbeschluß einem Bundesminister zur Kenntnis gebracht, der nicht der zuständige Bundesminister im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG.

5

ist, so beginnt die Frist von acht Wochen, die der Bundesregierung im Art. 98 Abs. 2 B-VG. für die Erhebung eines Einspruches wegen Gefährdung von Bundesinteressen eingeräumt wird, nicht zu laufen

Erk. v. 30. Juni 1966, G 3/66, G 7/66

1. Das vom Verfassungsgerichtshof von Amts wegen eingeleitete Prüfungsverfahren wird hinsichtlich § 3 Z. 2 und Z. 3, § 4, § 6, der Einleitungsworte des § 7 Abs. 2 („Unbeschadet . . . zu leisten, wer . . .“) und von Z. 1 des § 7 Abs. 2, § 8, § 10 Abs. 4, § 11, § 12 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1963, LGBl. für Kärnten Nr. 197, über den Kärntner Fremdenverkehrsförderungsfonds, eingestellt.

Der Antrag des Verfassungsgerichtshofes wird in diesem Umfang zurückgewiesen.

2. a) § 7 Abs. 1 und 2 Z. 2, § 9 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 und § 12 Abs. 1 erster Satz des Gesetzes vom 12. Juli 1963, LGBl. für Kärnten Nr. 197, über den Kärntner Fremdenverkehrsförderungsfonds, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Diese Aufhebung wird mit dem Ablauf des 31. Dezember 1966 wirksam. Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann von Kärnten ist verpflichtet, diese Aufhebung unverzüglich im Landesgesetzblatt kundzumachen.

b) Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes werden nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

#### Entscheidungsgründe:

I. Der Verfassungsgerichtshof hat nach dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13. Oktober 1964 in dem Beschwerdefall B 126/64, der eine auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1963, LGBl. für Kärnten Nr. 197, über den Kärntner Fremdenverkehrsförderungsfonds, ergangene Entscheidung der Kärntner Landesregierung zum Gegenstand hat, das Beschwerdeverfahren unterbrochen und von Amts wegen gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG. beschlossen, das Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes einzuleiten.

In das Prüfungsverfahren sind in der Folge mit Beschlüssen des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Feber 1966 und 8. Juni 1966 noch die folgenden Beschwerdefälle einbezogen worden:

B 189/65, B 293/65, B 7/66, B 9/66, B 178/66, B 179/66, B 182/66, B 184/66, B 185/66, B 186/66, B 188/66, B 193/66, B 194/66, B 196/66, B 217/66, B 221/66 und B 223/66.

Auch der Verfassungsgerichtshof, der über zwei Beschwerden (Zl. 1719/64 und Zl. 1888/64) gegen Bescheide der Kärntner Landesregierung zu erkennen hat, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, hat beantragt, das Gesetz wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben (G 7/66). Die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit

des Gesetzes hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Beschluß vom 14. Dezember 1964 dargelegt. Diese Bedenken hat sich auch der Verfassungsgerichtshof zu eigen gemacht.

II. Im Beschwerdefall B 126/64 ist den Beschwerdeführern ein Beitrag für den Kärntner Fremdenverkehrsförderungsfonds gemäß § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 mit der Begründung vorgeschrieben worden, daß sie in Kärnten Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 EStG. 1953, das sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, erzielen.

In den Beschwerdefällen B 7/66 und B 9/66 beruht die Beitragsvorschrift auf § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 2, weil die Beschwerdeführer in Kärnten Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 2 EStG. 1953, das sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb, beziehen.

In dem vor dem Verfassungsgerichtshof anhängigen Beschwerde-fall Zl. 1719/64 wurde der Beschwerdeführer zur Beitragsleistung gehalten, weil er in Kärnten Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 3 EStG. 1953, das sind Einkünfte aus selbständiger Arbeit, bezieht.

Die Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu B 189/65 und B 196/66 haben Beitragsvorschriften gemäß § 7 Abs. 2 Z. 2 und § 9 Abs. 4 zum Gegenstand; die Beschwerdeführer sind Inhaber eines Campingplatzes.

Auch die anderen Anläßfälle betreffen nur die hier genannten Beitragsfälle, so daß es für die Beurteilung des Umfanges der Präjudizialität ihrer namentlichen Anführung nicht bedarf.

Hingegen befindet sich unter den Beschwerdeführern niemand, von dem ein Beitrag nach § 7 Abs. 2 Z. 1 abverlangt worden ist (gewerbemäßige Fremdenbeherbergung oder Privatzimmervermietung im Rahmen einer häuslichen Nebenbeschäftigung).

Aus der letzteren Feststellung folgt unmittelbar, daß die Eingangs-worte zu § 7 Abs. 2 („Unbeschadet der Verpflichtung nach Abs. 1 hat einen Beitrag zu leisten, wer . . .“) und die nachfolgende Z. 1 keine Voraussetzung für die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes bilden. Die Regelung dieses Beitragsfalles steht auch in keinem untrennbaren Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt des Gesetzes, insbesondere mit den Bestimmungen über die Beitragspflicht. Eine Beitragsleistung im Zusammenhang mit der Beherbergung von Fremden ist auch für sich allein denkbar und setzt jedenfalls nicht Leistungen in anderen Fällen voraus.

Das Prüfungsverfahren war daher wegen mangelnder Präjudizialität hinsichtlich der Eingangsworte zu § 7 Abs. 2 und der Z. 1 des § 7 Abs. 2 einzustellen. Demgemäß war der Antrag des Verwaltungsgerichtshofes in diesem Umfang zurückzuweisen.

Vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof werden Bescheide angefochten, in denen an den „Fonds“ zu leistende „Beiträge“ auf Grund von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3) und von Inhabern eines Campingplatzes (§ 7 Abs. 2 Z. 2 und § 9 Abs. 4) abverlangt worden sind. Es sind somit die Bestimmungen des § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Z. 2 und § 9 Abs. 1 bis Abs. 4 bei der Entscheidung über die Beschwerden anzuwenden. Da die Beiträge an den „Fonds“ zu leisten sind, sind im weiteren von den Bestimmungen des 1. Abschnittes § 1, § 2, § 3 Z. 1 und § 5 eine Voraussetzung für die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, denn sie sind für die Beurteilung der Rechtsnatur der „Beiträge“ von Bedeutung. Keine Beziehung zu diesem Thema hingegen haben § 3 Z. 2 und Z. 3 über die sonstigen Einkünfte des Fonds, ferner § 4, daß das Vermögen des Fonds vom Vermögen des Landes gesondert zu verwalten ist, § 6, der Bestimmungen über den Voranschlag und Rechnungsabschluß enthält, und § 8 über die Ausnahmen von der Beitragspflicht.

Mit den unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen stehen im 3. Abschnitt § 10 Abs. 1 bis Abs. 3 und § 12 Abs. 1 und 4 in einem untrennbaren Zusammenhang. Dies gilt jedoch nicht für § 10 Abs. 4 über die Mitwirkung der Finanzbehörden, § 11 über die Einhebungsvergütung, § 12 Abs. 2, der die Mitwirkung der Finanzämter zeitlich bestimmt, und für § 12 Abs. 3, der sich auf das Fremdenverkehrsgesetz, LGBI. Nr. 1/1962, bezieht.

Demgemäß hat der Verfassungsgerichtshof auch noch das Prüfungsverfahren hinsichtlich § 3 Z. 2 und 3, §§ 4 und 6, § 8, § 10 Abs. 4, § 11, § 12 Abs. 2 und Abs. 3 eingestellt. Auch in diesem Umfang war der Antrag des Verwaltungsgerichtshofes zurückzuweisen.

III. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem das (Kärntner) Fremdenverkehrsgesetz, LGBI. für Kärnten Nr. 1/1962, betreffenden Erk. vom 25. März 1963, Sig. Nr. 4398, dargelegt, daß Abgaben, bei denen Besteuerungsgegenstand Erträge wirtschaftlicher Betätigungen schlechthin sind, bei denen es also an einer unmittelbaren Beziehung zu vom Fremdenverkehr ausgelösten Vorgängen fehlt, nicht Fremdenverkehrsabgaben im Sinne der Finanzausgleichsgesetze sind. Da die Regelung im (Kärntner) Fremdenverkehrsgesetz nicht den Nutzen erfäßt, der sich unmittelbar aus dem Fremdenverkehr ergab, also nicht den speziellen Fremdenverkehrsnutzen, waren die in diesem Gesetze „Fremdenverkehrsförderungsbeiträge“ genannten Abgaben keine Fremdenverkehrsabgaben. Der Verfassungsgerichtshof hat sie als andere Landes-(Gemeinde-)abgaben beurteilt und aus-

gesprochen, daß sie mit der Einkommen- und der Bundesgewerbesteuer gleichartig sind. Wegen des damit gegebenen Widerspruches mit § 8 Abs. 3 F-VG. 1948 wurden mit dem genannten Erkenntnis die §§ 49 und 50 Fremdenverkehrsgesetz als verfassungswidrig aufgehoben.

Das Gesetz vom 12. Juli 1963, LGBI. für Kärnten Nr. 197, über den Kärntner Fremdenverkehrsförderungsfonds, ordnet die Errichtung des „Kärntner Fremdenverkehrsförderungsfonds“, an (§ 1), für den „Beiträge“ eingehoben werden (§ 3 Z. 1 und § 7 und § 9).

Die Beitragspflicht trifft alle selbständigen Erwerbstätigen (natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften), die in Kärnten Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1, 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 erzielen. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 3 Z. 1 EStG. 1953) beträgt der Beitrag 10 v. H. des jeweils festgesetzten Grundsteuermaßbetrages, soweit dieser den Freibetrag von 200 S übersteigt, mindestens 10 S; bei Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 3 Z. 2 EStG. 1953) beträgt er 20 v. H. des jeweils festgesetzten einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrages oder des auf eine im Lande Kärnten gelegene Betriebsstätte entfallenden Zersetzungsanteiles (für Beitragspflichtige, die Ausföhrleistungen oder Leistungen erbringen, sieht das Gesetz eine Ermäßigung vor); bei Einkünften aus selbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Z. 3 EStG. 1953) beträgt der Beitrag 0,5 v. H. der aus dieser Einkunftsart jeweils veranlagten Einkünfte, soweit diese den Freibetrag von 18.000 S übersteigen (§ 9 Abs. 1 bis 3). Unbeschadet dieser Verpflichtungen hat einen Beitrag zu leisten, wer gewerbsmäßig oder als Privatmieter vermietet im Rahmen einer häuslichen Nebenbeschäftigung Fremde beherbergt oder als Inhaber eines Campingplatzes Fremde aufnimmt (§ 7 Abs. 2); dieser Beitrag beträgt ein Drittel der vom Beitragspflichtigen eingehobenen Ortstaxe (§ 9 Abs. 4).

Wenn man die Regelung des § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 außer Betracht läßt, so hat die Beitragspflicht keinen Zusammenhang mit dem speziellen Fremdenverkehrsnutzen, sowohl was den Kreis der Beitragspflichtigen als auch was die Höhe der Beiträge anlangt. Jede selbständige Tätigkeit auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, eines Gewerbebetriebes und der selbständigen Arbeit zieht allein schon die Beitragspflicht nach sich. Flösse der Ertrag dieser Beiträge unmittelbar der Gebietskörperschaft Land oder/und Gemeinden zu, so würde es sich um Abgaben handeln und die rechtliche Situation wäre insoweit die gleiche wie im Fremdenverkehrsgesetz, LGBI. für Kärnten Nr. 1/1962, deren die Beitragspflicht regelnde §§ 49 und 50 der Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben hat.

Der Umstand, daß der Ertrag der Beiträge nach § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 bis 3 einem Fonds mit Rechtspersönlichkeit zufließt, gestattet es jedoch nicht, diese Beiträge am Finanz-Verfassungsgesetz 1948 zu messen.

Es ist jedoch zu beachten, daß nach § 5 Abs. 1 der Fonds, der von der Landesregierung verwaltet wird (§ 2), verpflichtet ist, die Hälfte der ihm zugeflossenen Beiträge unter Zugrundelegung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (§ 4 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz 1959) an die Gemeinden zu verteilen. Bezüglich der Verwendung der übrigen Mittel fehlt es an einer imperativen Vorschrift. Es heißt im § 5 Abs. 2 nur, daß der Fonds für Vorhaben zur Förderung des Fremdenverkehrs auf Antrag des Vorstandes des Kärntner Fremdenverkehrsverbandes Zuwendungen gewähren kann. Dieser ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes mit Rechtspersönlichkeit, dem das Land Kärnten und die Gemeinden angehören (§ 2 des Fremdenverkehrsgesetzes 1964, LGBl. für Kärnten Nr. 196/1963). Daraus, daß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Kärntner Fremdenverkehrsfonds bestimmt, daß Zuwendungen auf Antrag des Vorstandes des Kärntner Fremdenverkehrsverbandes gewährt werden können, kann geschlossen werden, daß die verwaltende Landesregierung nicht berechtigt ist, ohne einen solchen Antrag Zuwendungen zu gewähren. Das Gesetz sagt anderseits nicht, daß den Anträgen des Vorstandes des Fremdenverkehrsverbandes entsprochen werden muß. Auf Zuwendungen, die sich auf Fondsmittel beziehen, die die Hälfte der Beiträge (§ 5 Abs. 1) übersteigen, besteht kein Rechtsanspruch. Die Landesregierung kommt sohin durch die nach dem Gesetze zulässige Ablehnung von vorgeschlagenen Projekten in die Lage, auf die Förderungsmaßnahmen entscheidenden Einfluß zu nehmen. Die Vorhaben im Sinne des § 5 Abs. 2 können, da das Gesetz keine Einschränkung enthält, auch solche von Privaten sein, es genügt, daß sie der Förderung des Fremdenverkehrs dienen, was allein die Landesregierung zu beurteilen hat. Es kann zusammenfassend festgestellt werden, daß die Hälfte des Beitragsaufkommens von Gesetzes wegen Gemeinden zukommt und daß über die verbleibenden Mittel in der dargestellten, sich aus den §§ 2 und 5 Abs. 2 ergebenden Weise die Landesregierung verfügt.

Der Kärntner Fremdenverkehrsfonds hat somit keine andere Aufgabe, als Beiträge entgegenzunehmen. Die Verwaltung des Fonds obliegt der Landesregierung, die gehalten ist, die Hälfte der Beiträge an die Gemeinden weiterzugeben. Über die restlichen Fondsmittel verfügt die Landesregierung in Wahrheit frei, denn auf die Verwendung der Mittel besteht kein Rechtsanspruch und darum ist der Umstand, daß nur solche Zuwendungen gewährt werden dürfen,

die der Fremdenverkehrsverband beantragt, keine materielle Einschränkung ihrer Verfügungsmacht. Die Beiträge entsprechen daher dem Typus einer gemeinschaftlichen Landesabgabe nach § 6 Z. 4 lit. a F-VG. 1948.

Die Beiträge sind in Wahrheit Abgaben, denn der Kärntner Fremdenverkehrsfonds wurde nicht geschaffen, um eine Verwaltungsaufgabe in mittelbarer Staatsverwaltung zu besorgen. Er hat keine über die Verteilung der bei ihm einlaufenden Geldbeträge hinausgehende Funktion. Er stellt nichts anderes dar als ein Konto, dem Rechtspersönlichkeit allein aus dem Grunde verliehen wurde, um den Umstand, daß die Beiträge in Wahrheit dem Lande Kärnten zufließen, um aus ihnen den Fremdenverkehr zu fördern, nicht sichtbar werden zu lassen. Die Beiträge sind Opfer, die der Allgemeinheit — mit Ausnahme der unselbständig Beschäftigten — auferlegt werden, um Ziele, die im Allgemeininteresse gelegen sind, zu fördern. Die solcherart aufgebrachtten Mittel dürfen nicht auf dem Umweg über einen Fonds mit Rechtspersönlichkeit den Gebietskörperschaften zugeführt werden. Sie sind Mittel des Landes und müssen als Abgaben deklariert werden. Die Regelung des Gesetzes ist ein Einbruch in das System der Finanzverfassung und damit verfassungswidrig.

Bei diesem Ergebnis war nicht zu untersuchen, ob das Gesetz den Kreis der Beitragspflichtigen sachgerecht abgegrenzt hat und bei der Festsetzung der Beitragshöhe sachgerecht vorgegangen ist.

Es waren daher die präjudiziellen Stellen des Gesetzes über die Beiträge als verfassungswidrig aufzuheben, somit § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Z. 2, § 9 Abs. 1 bis Abs. 3, § 12 Abs. 1 erster Satz.

IV. § 9 Abs. 4 war nicht als verfassungswidrig aufzuheben, weil er sich auf § 7 Abs. 2 zur Gänze bezieht, also auch auf § 7 Abs. 2 Z. 1, bezüglich dessen das Prüfungsverfahren mangels Präjudizialität eingestellt wurde. Allerdings wird künftighin § 9 Abs. 4 nur in den Fällen des § 7 Abs. 2 Z. 1 anwendbar sein. Es wurden auch nicht § 1, § 2, § 3 Z. 1 und § 5 aufgehoben, weil die mangelnde Präjudizialität des § 7 Abs. 2 Z. 1 die für diesen Beitrag geltende Organisation des 1. Abschnittes in diesem Verfahren unangreifbar macht. Die Regelung des § 3 Z. 1 schränkt die dort enthaltene Verweisung auf den § 7 auf die Fälle des § 7 Abs. 2 Z. 1 ein.

Die übrigen präjudiziellen Stellen (§ 10 Abs. 1 bis Abs. 3, § 12 Abs. 1 zweiter Satz und § 12 Abs. 4) stehen mit § 7 Abs. 2 Z. 1 im Zusammenhang und sind daher, soweit die Geltung dieser Bestimmung reicht, unangreifbar, wenn auch diese Geltung auf den Inhalt des § 7 Abs. 2 Z. 1 eingeschränkt wird.

Insoweit war das Gesetz nicht als verfassungswidrig aufzuheben.

V. Das Gesetz hat die Mitwirkung der Finanzämter vorgesehen. Der Gesetzesbeschluß ist dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis gebracht worden. Es besteht kein Zweifel, daß der Bundesminister für Finanzen in dieser Angelegenheit der Abgabenverwaltung des Bundes der zuständige Bundesminister im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist.

Einem anderen Bundesminister als dem Bundesminister für Finanzen ist der Gesetzesbeschluß nicht mitgeteilt worden. Wäre der Bundesminister für Finanzen nicht der zuständige Minister in Ansehung des übrigen Inhaltes des Gesetzes gewesen, so hätte die Frist von acht Wochen, die der Bundesregierung im Art. 98 Abs. 2 B-VG für die Erhebung eines Einspruches wegen Gefährdung von Bundesinteressen eingeräumt wird, nicht zu laufen begonnen. Da nach den vorangegangenen Darlegungen den Beiträgen die Eigenschaft von Abgaben zukommt, bestehen an der Zuständigkeit des Bundesministers zur Entgegennahme des Gesetzesbeschlusses im Sinne des Art. 98 Abs. 2 B-VG keine Bedenken.

Das Gesetz konnte daher nach Ablauf der Frist von acht Wochen vom Tage des Einlangens des Gesetzesentwurfes beim Bundesminister für Finanzen — diese Frist ist eingehalten worden — kundgemacht werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat daher die von den Beschwerdeführern in diese Richtung gemachten Einwendungen nicht in seinen Unterbrechungsbeschluß aufgenommen.

## 5318

Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961; Aufhebung einiger Worte im § 6 Abs. 2. Zum Grundgedanken und zu den Voraussetzungen der Haushaltsbesteuerung; ein innerer Zusammenhang zwischen Haushaltsbesteuerung und Gesamthaftung besteht nicht. Eine verschiedene Qualifikation von Gemeinschaften für den Bereich des bürgerlichen Rechtes und Handelsrechtes einerseits und für den Bereich des Abgabenrechtes andererseits ist für sich allein nicht verfassungswidrig. Es ist nicht richtig, daß während des Bestandes der ehelichen Gemeinschaft Vermögen und Erträge stets Güter der Gemeinschaft sind

Erk. v. 30. Juni 1966, G 6/66

1. Im § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1961, BGBl. Nr. 194, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung — BAO.) werden die Worte: „... zusammen zu veranlagender ...“ als verfassungswidrig aufgehoben.

Diese Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1966 in Wirksamkeit.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Bundeskanzler ist verpflichtet, diese Aufhebung unverzüglich im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

2. Das Prüfungsverfahren hinsichtlich des durch die Aufhebung zu I. nicht erfaßten Wortlautes wird eingestellt.

### Entscheidungsgründe:

I. Im Anlaßfall hat die Behörde angenommen, daß die Beschwerdeführer dauernd in einer Haushaltsgemeinschaft mit Dipl.-Ing. Othmar P. gelebt hat, die in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichtet war (§ 26 Abs. 2 EStG. 1953). Eine gesamtschuldnerische Haftung für die sich aus der Zusammenrechnung der beiderseitigen Einkünfte ergebende Einkommensteuer kann sich im Beschwerdefall nur auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung gründen, daß Personen, die zusammen zu veranlagten sind, Gesamtschuldner sind. Der Beschluß auf Einleitung des Gesetzesprüfungsverfahrens hat § 6 Abs. 2 BAO. zur Gänze in Prüfung gezogen. Die Bundesregierung ist im Recht, daß § 6 Abs. 2 BAO. zwei Tatbestände enthält und daß der zweite, daß auch Personen, die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, Gesamtschuldner sind, in keinem Zusammenhang mit dem Beschwerdefall steht. Nur die Worte im § 6 Abs. 2 BAO.: „... zusammen zu veranlagten oder ...“ sind eine Voraussetzung für die Entscheidung im Anlaßfall. Das Gesetzesprüfungsverfahren war infolgedessen in Ansehung des darüber hinausgehenden Wortlautes des § 6 Abs. 2 BAO. wegen des Mangels der Präjudizialität einzustellen.

II. Das Finanzamt M. hat mit den Steuerbescheiden vom 19. Juli 1962 für 1960 ein gemeinsames Einkommen von 1.026.500 S und für 1961 von 1.245.768 S festgesetzt, woraus sich für 1960 eine Einkommensteuer von 452.811 S und für 1961 von 566.924 S ergab. Jeder der beiden Abgabenbescheide trägt am Kopf die Doppeladresse „Dipl.-Ing. Othmar P., verstorben“ und Marianne P.“. Damit, daß die Abgabenbescheide über die gleiche Einkommensteuer gleichzeitig an die Personen ergingen, die vom Finanzamt als Partner einer Haushaltsgemeinschaft nach § 26 Abs. 2 EStG. 1953 angesehen wurden, hat das Finanzamt an beide Adressaten das Gebot gerichtet, dieselbe abgabenrechtliche Leistung (§ 6 Abs. 1 BAO.) zu erbringen, und hat damit das Gesamtschuldverhältnis mit hinlänglicher Deutlichkeit geltend gemacht.

Die belangte Behörde hat in ihrer Berufungsentscheidung vom 24. Juli 1964 über die Berufung der Verlassenschaft nach Dipl.-Ing. Othmar P. und der Beschwerdeführerin gegen die genannten zwei